

RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §63;

Rechtssatz

Zu einem Wasserbauvorhaben zählt alles, was zur Verwendung des Wassers für den beabsichtigten Zweck erforderlich ist, somit auch Stromkabel und Wasserzuleitungsanlagen für eine Beschneiungsanlage. Diese Anlagen stehen mit der beabsichtigten Wasserverwendung in einem untrennbaren Zusammenhang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070034.X07

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at